

## Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Integrations- und Ausländerbeirat

Vom 14. Juni 2024

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 5. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Juni 2024 folgende Satzung für den Integrations- und Ausländerbeirat beschlossen:“

### Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben des Integrations- und Ausländerbeirates

§ 2 Befugnisse und Pflichten der Mitglieder des Integrations- und Ausländerbeirates

§ 3 Zusammensetzung und Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ausländerinnen und Ausländer in den Integrations- und Ausländerbeirat

§ 4 Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Integrations- und Ausländerbeirat

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft der Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer im Integrations- und Ausländerbeirat und Nachfolgeregelungen

§ 6 Geschäftsordnung

§ 7 In-Kraft-Treten

### § 1 Aufgaben des Integrations- und Ausländerbeirates

(1) Der Integrations- und Ausländerbeirat bringt die Sichtweisen und Anregungen der Migrantinnen und Migranten in die kommunalpolitischen Diskussionen ein und thematisiert die Potenziale von Migration für die Entwicklung einer vielfältigen und zukunftsfähigen Stadtgesellschaft. Migrantinnen und Migranten im Sinne dieser Satzung sind Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingewandert sind, eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erworben haben sowie deren Kinder.

Der Integrations- und Ausländerbeirat setzt sich dafür ein, dass kein Mensch wegen seiner Abstammung, Staatsangehörigkeit, Sprache und Kultur, seiner Heimat und Herkunft oder seines Glaubens bevorzugt oder benachteiligt wird. Der Integrations- und Ausländerbeirat soll dazu beitragen, in Dresden lebenden Migrantinnen und Migranten eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ermöglichen, sie weiterentwickeln und fördern. Der Integrations- und Ausländerbeirat fördert die persönliche Verbundenheit der Migrantinnen und Migranten mit der sächsischen Landeshauptstadt und stärkt damit die demokratische Konsistenz der Kommune. Der Integrations- und Ausländerbeirat wirbt für die Akzeptanz von Migrantinnen und Migranten sowie für ihre Integration. Er wirkt in Partnerschaft mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister sowie dem Stadtrat an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen mit, soweit dabei die Interessen der Migrantinnen und Migranten berührt werden.

(2) Insbesondere sind die Aufgaben des Integrations- und Ausländerbeirates

a) die Interessen von Migrantinnen und Migranten gegenüber dem Stadtrat und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu vertreten,

b) zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse beizutragen,

c) das solidarische Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner und die Integration der Migrantinnen und Migranten zu fördern, d) in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Öffentlichkeitsarbeit für die Themen Migration und Integration sowie zu Vielfalt, Demokratie, Respekt, zum Abbau von Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie für ein solidarisches Miteinander aller in Dresden lebenden Menschen zu leisten,

e) die politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten durch Mitwirkung und Mitgestaltung zu stärken und die Willensbildung für ein kommunales Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer aus Nicht-EU-Staaten in Politik und Gesellschaft zu fördern,

f) mit den Vereinen und Initiativen, die sich für die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie für die Förderung von Vielfalt, Demokratie, Respekt, dem Abbau von Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und für ein solidarisches Miteinander engagieren, zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.

(3) Der Integrations- und Ausländerbeirat dient im Zusammenhang mit den o. g. Aufgaben dem Zwecke, den Stadtrat und die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu beraten und zu unterstützen. Er gibt dabei dem Stadtrat und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Empfehlungen und ist berechtigt, gemäß § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates Vorschläge für Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse einzureichen.

### § 2 Befugnisse und Pflichten der Mitglieder des Integrations- und Ausländerbeirates

(1) Alle Vorhaben der Stadt, die Migrantinnen und Migranten in besonderem Maße betreffen können, werden vor der Beschlussfassung in den Ausschüssen und im Stadtrat dem Integrations- und Ausländerbeirat zur Vorberatung vorgelegt.

(2) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Ausländerinnen und Ausländer im Integrations- und Ausländerbeirat hat im Sinne des § 21 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden Anhörungs- und Rederecht in allen die Migrantinnen und Migranten unmittelbar betreffenden Fragen.

(3) Die Wahl der Vertreterin/des Vertreters erfolgt durch den Integrations- und Ausländerbeirat.

(4) Der Integrations- und Ausländerbeirat kann in Abstimmung mit dem Bereich Presse/Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt

Dresden über seine Arbeit die Öffentlichkeit unterrichten und auch Presseerklärungen herausgeben, soweit es sich nicht um vertrauliche Verhandlungsgegenstände handelt.

### **§ 3 Zusammensetzung und Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ausländerinnen und Ausländer in den Integrations- und Ausländerbeirat**

(1) Die Zusammensetzung des Integrations- und Ausländerbeirates richtet sich nach § 25 der Hauptsatzung. Die Amtszeit des Integrations- und Ausländerbeirates dauert eine Wahlperiode und endet spätestens beim Zusammentreten des neu gewählten Integrations- und Ausländerbeirates.

(2) Solange der direkten Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Beirat durch die ausländische Bevölkerung die Sächsische Gemeindeordnung entgegensteht, regelt die Satzung über die Wahlordnung die Modalitäten, nach denen die Kandidatinnen und Kandidaten für den Integrations- und Ausländerbeirat durch die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner durch Wahl bestimmt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kandidatenwahl wählt der Stadtrat die Vertreterinnen und Vertreter der Ausländerinnen und Ausländer als Mitglieder des Integrations- und Ausländerbeirates.

(3) Über die Umbesetzungen im Integrations- und Ausländerbeirat entscheidet der Stadtrat, es sei denn, die Mitglieder wurden benannt.

(4) Die/der Integrations- und Ausländerbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Integrations- und Ausländerbeirates teil.

### **§ 4 Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Integrations- und Ausländerbeirat.**

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden im Integrations- und Ausländerbeirat in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt ist, wer

1. Ausländer oder Ausländerin, also nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden wohnt.

Hiervon ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht und Stimmrecht nicht besitzt.

(3) Wählbar ist jede Person, die

1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erworben hat,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig, mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung aufhält und
4. am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden hat.

Nicht wählbar ist, wer nach § 4 Abs. 2 von der Wahl ausgeschlossen ist, einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt, infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft der Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer im Integrations- und Ausländerbeirat und Nachfolgeregelungen**

(1) Der Integrations- und Ausländerbeirat kann der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister empfehlen, in den Stadtrat eine Vorlage zur Abberufung einer Vertreterin/eines Vertreters der Ausländerinnen und Ausländer einzubringen, wenn die Vertreterin/der Vertreter durch schriftliche Erklärung auf ihre/seine Mitgliedschaft verzichtet hat oder ihre/seine Wählbarkeit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 verloren hat.

(2) Die Abberufung ist mit dem entsprechenden Beschluss des Stadtrates wirksam.

(3) Scheidet eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber im Laufe der Wahlperiode aus dem Integrations- und Ausländerbeirat aus, so rückt die/der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerberin/Bewerber als Kandidatin/Kandidat für den Integrations- und Ausländerbeirat nach. Diese/dieser wird dem Stadtrat zur Wahl vorgeschlagen. Stehen keine Ersatzpersonen mehr zur Verfügung, so wählt der Stadtrat auf eigenen Vorschlag eine sachkundige Einwohnerin/einen sachkundigen Einwohner, die/der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 erfüllt.

### **§ 6 Geschäftsordnung**

Der Geschäftsgang richtet sich nach den für Beiräte geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Integrations- und Ausländerbeirat vom 25. September 2003, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 43/03 vom 23. Oktober 2003, zuletzt geändert im Dresdner Amtsblatt Nr. 06/19 vom 7. Februar 2019 außer Kraft.“

Dresden, 18. Juni 2024

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 18. Juni 2024

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail presse@dresden.de

Redaktion/Satz  
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin  
(verantwortlich),

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
www.dresden.de  
www.dresden.de/social-media

Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert, Andreas Tampe  
www.dresden.de/amtsblatt